

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

3. Jahrgang

Britz, den 27. Mai 2011

Ausgabe 5/2011

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Stadt Oderberg über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Oderberg (Straßenreinigungssatzung) Seite 2
2. Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Oderberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 6
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2011 Seite 7
4. Bekanntmachung zum Bauvorhaben B 109 Basdorf Seitenbereiche – neue Bezeichnung: Neubau von zwei gemeinsamen Geh- und Radwegen der Ortsdurchfahrt Basdorf im Zuge der B 109, von km 4,661 bis km 6,489 im Abschnitt 30 (nördlich von Bau-km 0+017,098 bis Bau-km 1+630,793 und südlich von Bau-km 0+006,302 bis Bau-km 1+834,450) in der amtsfreien Gemeinde Wandlitz (Ortsteil Basdorf) einschließlich weiterer landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörigen Gemeinde Hohenfinow, im Landkreis Barnim gelegen Seite 8
5. Bekanntmachung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Ortslageverfahren Stolpe Hier: Einladung zur Teilnehmerversammlung Seite 9
6. Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Seite 10
Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal
Verfahrensteilgebiet Crussow, Aktenzeichen 5-002-S
Verfahrensteilgebiet Gellmersdorf, Aktenzeichen 5-004-S
Verfahrensteilgebiet Neuhof, Aktenzeichen 5-003-S
7. Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Süd 2, Aktenzeichen 5-003-R Seite 10
8. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Gewässerunterhaltungsarbeiten 2011 Seite 11
9. Einladung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe zur Jahreshauptversammlung Seite 12
10. Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz e.G. Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Satzung der Stadt Oderberg über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Oderberg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. im GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 13.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oderberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst der Stadt Oderberg beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt und der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 8 dieser Satzung.
- (3) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind),
 3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen,
 4. Gehwege; als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege
 - alle unselbständigen Gehwege (auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen)
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
 - Randstreifen als Nebenfläche zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen
 5. öffentliche Parkplätze,
 6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 7. Bushaltestellen inkl. Bushaltestellenbereich,
 8. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege), Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen,
 9. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),

10. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
11. die öffentlichen Treppen.

- (4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (5) Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (6) Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Stadt die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen **soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Stadt Oderberg erfolgt.**

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Liegen also mehrere Grundstücke im Sinne des Abs. 4 hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht, für das Grundstück einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße zu schaffen und dadurch eine bestimmungsgemäße oder eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (5) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Oderberg (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt.

- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

- | | |
|----------|--|
| Zone I | <ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt • Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer • Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer |
| Zone II | <ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt • Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt • Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Stadt • Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer • Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer |
| Zone III | <ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt • Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt • Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt • Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Stadt • Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer |
| Zone IV | <ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer |

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht in den Zonen I, II, III und IV umfasst die an das erschlossene Grund-

stück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Stadt.
- (4) Soweit diese Satzung keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.
- (5) Die Reinigung durch die Stadt ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:
1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot **nach einer Verunreinigung unverzüglich**, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belastigender Staubentwicklung. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 7. den Winterdienst (§ 7).
- (7) Die Reinigung der übertragenen Gehwege gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, der Radwege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2, der offenen Entwässerungsrinnen u. -mulden gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und die Bepflanzungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen (s. auch Abs. 6).
- (8) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung zeitgleich mit der von der Stadt durchgeführten Grundreinigung auf den nicht übertragenen Fahrbahnen, also unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison, zu erfolgen.
- (9) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, haben diese Sommerreinigungen monatlich zu erfolgen. Dabei soll die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls erfolgen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet**

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Stadt gemäß § 3 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I bis III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5**Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderer Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 6**Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Stadt kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Winterdienst**

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Stadt durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.

- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u.ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen),
 - b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z.B. auf Treppen, Rampen, Brücken- auf- und abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken),
 wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.
 Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.
- (7) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (9) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (10) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde haben bei Eis- und Schneeglätte nur gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -eintritten der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (11) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (12) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (13) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.

(14) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 11 ebenso.

(15) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8

Entleeren gemeindlicher Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallkörbe obliegt der Stadt Oderberg.
- (2) Gemeindliche Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z.B. Fahrscheine).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i.V.m. §§ 7 und 8 dieser Satzung seinen

- Reinigungspflichten nicht nachkommt,
- b) bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 7 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
- c) als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigungen entgegen § 5 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
- d) entgegen § 8 dieser Satzung gemeindliche Abfallkörbe zweckentfremdet nutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit höchstens bis 250,00 Euro geahndet werden.

Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 09.05.2011

*U. Hehenkamp
Amtsdirktor*

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oderberg

- Zone I:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
 - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

- Am Friedenshain
- Angermünder Straße
- Berliner Straße – Uferpromenade (einschließlich Gassen)
- Brodowiner Straße
- Fliederweg
- Fontaneplatz
- Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Straße
- Gartenstraße
- Hermann-Seidel-Straße (kommunal)
- Kiefernweg
- Neuendorf (kommunal)
- Oberkietz
- Platz der Einheit
- Puschkinufer
- Straße der Jugend
- Teufelsberg (bis Pension/Parkplatz)
- Waldstraße

- Zone II:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Stadt
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3

- Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
- Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

• –

- Zone III:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt
 - Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Stadt
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Stadt
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

- Berliner Straße (L29)
- Eberswalder Chaussee (L29)
- Schwedter Straße (B 158)
- Hermann-Seidel-Straße (B 158)
- Freienwalder Straße (B 158)
- Neuendorf (B 158)
- Neuendorf (L 282)

- Zone IV:
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer
 - alle in den Zonen I, II und III nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Oderberg

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat in ihrer Sitzung am 13.04.2011 die Satzung der Stadt Oderberg über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Oderberg (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.05.2011

*U. Hehenkamp
Amtsdirktor*

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Oderberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197) in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 13.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühregrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung der Stadt Oderberg über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Oderberg (Straßenreinigungsatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I und III von der Stadt Oderberg als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Straßenreinigung der Stadt nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungsatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührenschildner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaß

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks – auf volle Meter gerundet gemäß Abs. 3 Satz 2 – und nach der Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis ge-

mäß Anlage 1 der Straßenreinigungsatzung gehört.

- (2) Die Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach der Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße angrenzt.
Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.
Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen mit der Straßengrenze zugrunde gelegt.
Bei der Festlegung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm auf volle Meter abgerundet und über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.
Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber 10 v.H. der Gesamtlänge zulässig.
Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die an dieser Straßenseite angrenzenden Grundstücksseiten zugrunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.
Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschildner entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung werden durch Bescheid im Voraus festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6 Änderung der Gebühr

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgeld aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oderberg (z.B. Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Kalendermonats an, der der Änderung folgt.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7 Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung (Winterdienst) im Anschlussgebiet (siehe § 6 der Straßenreinigungssatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jähr-

lich in den Zonen I und III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

- | | |
|--------------------|----------|
| a) in der Zone I | 1,17 €/m |
| b) in der Zone III | 1,30 €/m |

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 09.05.2011

U. Hehenkamp
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 13.04.2011 die Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Oderberg (Straßenreinigungsgeldsatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.05.2011

U. Hehenkamp
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. 03-04/2011 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 28.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|--------------|
| ordentlichen Erträge auf | 429.100,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 455.200,00 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|--------------|
| Einzahlungen auf | 584.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 517.600,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 487.700,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 445.800,00 € |

| | |
|--|-------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 96.300,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 71.800,00 € |

| | |
|---|-----|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |

| | |
|--|-----|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)

festgesetzt.

Britz, den 16.05.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 16.05.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachung

**Bauvorhaben B 109 Basdorf Seitenbereiche – neue Bezeichnung:
Neubau von zwei gemeinsamen Geh- und Radwegen der Ortsdurchfahrt
Basdorf im Zuge der B 109, von km 4,661 bis km 6,489 im Abschnitt 30
(nördlich von Bau-km 0+017,098 bis Bau-km 1+630,793 und südlich von Bau-km
0+006,302 bis Bau-km 1+834,450) in der amtsfreien Gemeinde Wandlitz
(Ortsteil Basdorf) einschließlich weiterer landschaftspflegerischer
Begleitmaßnahmen in der dem Amt Britz-Chorin-Oderberg
angehörigen Gemeinde Hohenfinow, im Landkreis Barnim gelegen**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 31. März 2011, Aktenzeichen 40.15 7172/109.11, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, festgestellt worden.

Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 30.05.2011 bis einschließlich 20.06.2011

in der Amtsverwaltung Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz Zimmer 1.16 – Bau- und Ordnungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG) in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Nummer 7 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

*Im Auftrag
gez. Ness*

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Öffentliche Bekanntmachung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren
Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Ortslageverfahren Stolpe
Hier: Einladung zur Teilnehmersammlung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wie auch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung laden alle am Verfahren der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Ortslage Stolpe einschließlich Linde, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten, zur Teilnehmersammlung ein.

Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren, wobei die Teilnehmersammlung im Besonderen der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse und des Wertermittlungsverfahrens dient (siehe Top 2):

Tagesordnung

1. Informationen zum Verfahrensstand
2. Erläuterung und Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse
3. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergeinschaft bezogen auf das Ortslageverfahren Stolpe)
4. Information zur Beitragshebung

Die Teilnehmersammlung findet wie folgt statt:

Termin: Montag, den 30. Mai 2011, 19.00 Uhr
Ort: Hotel „Stolper Turm“
Leopold-von-Buch-Straße 40
OT Stolpe
16278 Angermünde

Im Anschluss an die vorgenannte Teilnehmersammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, verschiedene Ausgangsunterlagen) zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 14.06.2011 bis zum 01.07.2011

in den nachfolgenden Verwaltungen jeweils während der Dienstzeiten ausgelegt:

Stadtverwaltung Angermünde
Stadtbauamt
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Kämmerei
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Darüber hinaus stehen ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde bzw. die Grontmij GmbH (als beauftragte Stelle) an nachfolgenden Tagen zur Verfügung, um Fragen zur Wertermittlung zu beantworten und um eventuelle Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegenzunehmen:

im Gemeindehaus Stolpe in 16278 Angermünde, OT Stolpe, Leopold-von-Buch-Straße 36

- am 29.06.2011 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- am 30.06.2011 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- am 01.07.2011 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen gegen die offengelegten und bekanntgegebenen Wertermittlungsergebnisse während der Auslegungsfrist beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal schriftlich vorbringen. Die Einwendungen sind hierzu beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststelle Prenzlau
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzureichen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch separaten Verwaltungsakt der Teilnehmergeinschaft festgestellt. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Im Auftrag

Benthin

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal
Verfahrensteilgebiet Crussow, Aktenzeichen 5-002-S
Verfahrensteilgebiet Gellmersdorf, Aktenzeichen 5-004-S
Verfahrensteilgebiet Neuhof, Aktenzeichen 5-003-S

Land: Brandenburg
 Landkreis: Uckermark

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der oben genannten Teilgebiete, gem. § 8 des Brandenburgischen Landesentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, festgestellt.

Die Feststellung der Wertermittlung bezieht sich

- auf den Wertermittlungsrahmen in der Fassung vom 28.10.2010 (Termin zum Abschluss der Wertermittlung [70.Vorstandssitzung]) im UFB Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiete Ortslagen Gellmersdorf, Crussow, Neuhof
- die Wertermittlungskarten
- die verwendeten Ausgangsunterlagen

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 16.12.2010 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Britz-Chorin-Oderberg und in der Stadtverwaltung der Stadt Angermünde vom 17.12.2010 bis 07.01.2011 aus. Innerhalb der Auslegungsfrist standen vom 20.12.2010 bis 23.12.2010 Bedienstete der beauftragten Grontmij GmbH zur Verfügung, um Einwendungen der Beteiligten entgegenzunehmen und um Unklarheiten auszuräumen.

Es wurden keine Einwendungen erhoben, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten. Die Prüfung und Abwägung der Einwendungen ist als Anlage zur Beschlussfassung dokumentiert.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens ein-

schließlich der enthaltenen Zu- und Abschläge, der Wertermittlungskarten, zugrundeliegende Gutachten, Niederschriften und Protokolle sowie die Ausgangsunterlagen und gutachterlichen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 14. Juni 2011 bis zum 01. Juli 2011

**im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Angermünde
 in 16278 Angermünde Heinrichstraße 12**

und

**in der Kämmerei des Amtes Britz – Chorin – Oderberg
 in 16230 Britz Eisenwerkstraße 11**

jeweils zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienststelle Prenzlau, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 14.04.2011

Lichtenberg

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft)

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal
Verfahrensteilgebiet Süd 2

Land: Brandenburg
 Landkreis: Uckermark
 Aktenzeichen: 5-003-R

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landesentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, festgestellt.

Die Feststellung der Wertermittlung bezieht sich auf

- den Wertermittlungsrahmen vom in der Fassung vom 28.10.2010 (Termin zum Abschluss der Wertermittlung [70.Vorstandssitzung]) im UFB Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd 2)

- die Wertermittlungskarten
- verwendeten Ausgangsunterlagen

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 16.12.2010 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Britz-Chorin-Oderberg und in der Stadtverwaltung der Stadt Angermünde vom 17.12.2010 bis 07.01.2011 aus. Innerhalb der Auslegungsfrist standen vom 20.12.2010 bis 23.12.2010 Bedienstete der beauftragten Grontmij GmbH zur Verfügung, um Einwendungen der Beteiligten entgegenzunehmen und um Unklarheiten auszuräumen.

Einwendungen wurden erhoben. Die Einwendungen wurden unter Ein-

beziehung der vereidigten Sachverständigen H.Mühlisch geprüft und sind, soweit diese Relevanz für das Wertermittlungsverfahren in der Unternehmensflurbereinigung und die damit verfolgten Zwecke haben, in die Wertermittlungsunterlagen (Wertermittlungskarte Blatt-Nr. 3571 [betrifft Windeignungsgebiet Neukünkendorf], 3771 [betrifft Windeignungsgebiet Neukünkendorf], 3774, 3971) eingearbeitet. Die Prüfung und Abwägung der Einwendungen ist als Anlage zur Beschlussfassung dokumentiert.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens einschließlich der enthaltenen Zu- und Abschlüsse, der Wertermittlungskarten, zugrundeliegende Gutachten, Niederschriften und Protokolle sowie die Ausgangsunterlagen und gutachterlichen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 14. Juni 2011 bis zum 01. Juli 2011

im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Angermünde in 16278 Angermünde
Heinrichstraße 12
und

in der Kämmererei des Amtes Britz – Chorin – Oderberg in 16230 Britz
Eisenwerkstraße 11

jeweils zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten öffentlich aus und können dort während der eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienststelle Prenzlau, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 14.04.2011

Lichtenberg

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Gewässerunterhaltungsarbeiten 2011

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.07.2009 kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2011 in den Gemarkungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2011 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 39 - 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 durchgeführt.

| | | |
|------------|---|----------------------|
| 2/2 | Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten | 13.06.-24.06. |
| 4/4 | Lunow-Stolper Polder | 26.09.-14.10. |

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unter-

haltung verpflichtete Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2011 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 09.05.2011

S. Stornowski

*Stornowski
Geschäftsführer*

Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung

Am 17.06.2011 (Freitag) um 18.00 Uhr in der Gaststätte
„Zur Guten Hoffnung“, 16248 Liepe, Waldstraße 2.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle / -bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 04.06.2010
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2010/2011
5. Kassenbericht 2010/2011
6. Bericht der Revisionskommission
7. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
8. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss – Entlastung des Kassenführers
11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2010/2011 und der Kassenrücklagen
12. Information zu aktuellen Forderungen und Verbindlichkeiten
13. Information zum Stand im Rechtsstreit „Verwaltungsgericht“
14. Information zum Stand im Rechtsstreit „Jagdпacht“
15. Beschluss – Modalitäten der Reinertragsauszahlung

16. Wahl der Rechnungsprüfer 2011/2012
17. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan 2011/2012
18. Sonstiges
19. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bitten wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind auf Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe, Karl-Liebknecht-Str. 36, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Für die zukünftige Auszahlung des anteiligen Jagdpachtreinertrages wird um die Mitteilung der Bankverbindung der Jagdgenossen gebeten.

Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Liepe, den 12.04.2011
Manzke, K.-H.
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG

Aufsichtsrat und Vorstand laden auf der Grundlage der Satzung alle Mitglieder zur **Mitgliedervollversammlung** am **Donnerstag, dem 23. Juni 2011** um **18.30 Uhr**, im **Rathaussaal des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** in der Eisenwerkstraße 11 herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2010
4. Bericht des Aufsichtsrates

5. Diskussion zu den Punkten 3. und 4.
6. Beschlussfassung zum Prüfbericht 2010
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2010
8. Sonstiges
9. Schlusswort

Einlass ist ab 17.45 Uhr.

Kellermann
Aufsichtsratsvorsitzender

Mielke
Vorstandsvorsitzender

Ende der amtlichen Bekanntmachungen